

Satzung des Trägervereins des TEG-MUC München e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein des muttersprachlichen Unterrichts in Griechisch in München“, Kurzform „Trägerverein des TEG-MUC“.
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt: e.V..
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. September bis 31. August).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel, den Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in griechischer Sprache in München und Umgebung am Leben zu erhalten bzw. zu unterstützen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der griechischen Sprache und Kultur, der Bildung und Erziehung.
4. Der Verein betreibt und organisiert den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht in Griechisch in München. Er beschafft Lern- und Hilfsmittel für den Unterricht. Er beschäftigt Lehrkräfte als Honorarlehrkräfte, welche die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis mindestens 10 in der Muttersprache Griechisch unterrichten. Der Verein errichtet und unterhält ebenfalls eine Vorschulgruppe für Kinder von 4 bis 6 Jahre.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen – insbesondere Erziehungsberechtigte der Schülerinnen, aktive Schüler, ab dem 10. Lebensjahr, und Lehrkräfte werden, die zur Förderung der Zwecke des Vereins und der harmonischen Schulgemeinschaft bereit sind und die Satzung anerkennen.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sofern dem Bewerber nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung der Beschluss mitgeteilt wird, gilt der Bewerber als aufgenommen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat er dies innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung dem Betroffenen mitzuteilen und zu begründen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht grundsätzlich für die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen des TEG München.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (juristische Person), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Schuljahres) zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat in der Vorstandssitzung ein Anhörungsrecht. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag in Geld zu entrichten, über dessen Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Einzugsermächtigung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.

3. Der Beitrag ist am 1. Oktober eines Jahres fällig.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu 5 Mitgliedern als Beisitzer. Der jeweilige Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 der Satzung auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können jedoch im Bedarfsfall beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen, dürfen Entgeltleistungen beschlossen werden. Eine entgeltliche Tätigkeit ist nur im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 - b. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstandsvorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet beide. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die interne Verteilung der Zuständigkeiten regelt der Vorstand im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes selbst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Abständen (alle vier bis sechs Wochen) zu den Sitzungen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Bestellung der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die gewählten Mitglieder wählen dann intern die jeweiligen Vorstandsposten (1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer).
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Wahl der Vorstandsposten zusammenkommen.

Das Mitglied, das die meisten Stimmen erhalten hat, übernimmt die Organisation und Einladung zur Wahl und leitet die Wahlsitzung.

3. Die einzelnen Vorstandsposten werden dann von den Vorstandsmitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Begonnen wird mit der Wahl des 1. Vorsitzenden, dann folgen der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und dann die Beisitzer.

Erhält keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Zum/zur Vorstandsvorsitzenden wird derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmengleichheit von mehr als zwei Kandidaten, wird die Wahl einmal wiederholt. Kommt es auch dabei zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/20 der Mitglieder dies verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung die Leitung.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an Vereinsmitglieder zulässig.
9. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins von 3/4 nötig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes nach Anhörung des Vorschlags des scheidenden Vorstandes fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - b) Wahl einer dreiköpfigen Kassenprüfungskommission mit dreijähriger Amtszeit und einen Ersatzprüfer.
 - c) Entscheidung über die Annahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d) Entscheidung über die Annahme der Jahresrechnung und der Bilanz des abgelaufenen Jahres und Beschluss des Haushaltsplans des neuen Geschäftsjahres.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Entlastung des Vorstands.
 - h) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 12 Protokollierung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Finanzkontrolle

1. Die Prüfung und Überwachung der Führung der Finanzen wird einer dreiköpfigen Kassenprüfungskommission übertragen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung auf der Mitgliederversammlung, die auch den Vorstand wählt. Die Mitglieder der Kassenprüfungskommission sollten buchhalterische Kenntnisse besitzen. Sie müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Kassenprüfungskommission prüft die Aktivitäten des Vorstandes, die sich auf alle erfolgten Einnahmen und ihre Herkunft, sowie die erfolgten Ausgaben beziehen. Sie ist berechtigt, Einsicht in die Schriften und Bücher des Vereins zu verlangen und jederzeit den Kassenstand zu überprüfen. Sie fasst jedes Jahr einen Kassenprüfbericht über die Geschäftsführung des Vorstands ab, den sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

§ 15 Sonstiges

1. Belange, die in der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, richten sich nach dem jeweils gültigen Vereinsrecht.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so gelten dennoch die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Klausel ist durch eine rechtswirksame zu ersetzen.

München, den 9. Dezember 2014